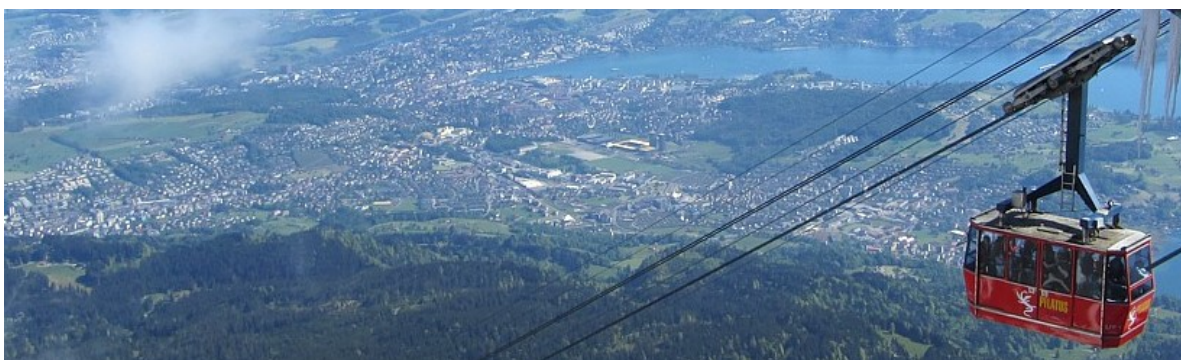


Revision des Kantonalen Richtplans 2019ff

Ausschreibung der Planerleistungen



Fragenbeantwortung

Luzern, 10. Juli 2019

Fragen der Planungsbüros zur Submission und zur Bearbeitung der Richtplanrevision sowie deren Beantwortung

1. Kap 1.3.2, S. 6

Kapitel Z, Z3 Siedlung und Wirtschaftsstandort

Kann davon ausgegangen werden, dass die Berechnungen zum Bevölkerungs- und Beschäftigungswachstum sowie die kalkulatorische Basis für die Gemeindekategorien durch den Kanton erfolgen?

Ja, diese Grundlagenarbeiten erfolgen durch den Kanton bzw. die Dienststelle rawi (gestützt auf die statistischen Grundlagen und Szenarien des BfS und von LUSTAT sowie die seit längerer Zeit etablierte Raum-, Achsen- und Zentrenstrategie). Für die Überprüfung der Zuteilung der Gemeinden in die verschiedenen Gemeindekategorien werden seitens beauftragtem Planungsbüro ergänzende Überlegungen erwartet.

2. Kap 1.3.2, S. 7 und Kap 1.3.4, S. 10

Kapitel Z, Z4 Mobilität und Kapitel M Mobilität

Kann davon ausgegangen werden, dass es für die Mobilitätsstrategie bzw. Gesamtverkehrskonzeption kein detailliertes Gesamtverkehrskonzept mit Nachführung des Verkehrsmodells braucht?

Das kantonale Gesamtverkehrsmodell wird zurzeit aktualisiert, bis Anfangs 2020 liegt das Ergebnis vor. Die wesentlichen Erkenntnisse daraus können bzw. sollen in die Richtplanrevision und insbesondere in die Gesamtverkehrskonzeption (Kapitel Z4 und M1) aufgenommen werden

3. Kap 1.3.4, S. 8 ff., 3.8, S.22

Grundlagen: Nicht öffentlich greifbare Dokumente

Wir bitten um die Bereitstellung der in Kap. 1.3.4 erwähnten Vorgaben und Grundlagen. Wir haben nach einer ersten Recherche festgestellt, dass nicht alle erwähnten Grundlagen greifbar sind, beispielsweise:

- *Bemerkungen KR zu RP 2015*
- *die genannten KR-Überweisungen*
- *Logistikbericht der BPUK*
- *Grundlagen Projekt ASV LU (Abstimmung Siedlung und Verkehr Luzern)*
- *Weitere Grundlagen im Bereich Tourismus neben NASAK, KASAK: z.B. Überarbeitung Tourismusleitbild*
- *Strategie Mobilitätsmanagement: entspricht dies dem Konzept Mobilitätsmanagement vom 07.11.16?*
- *Radroutenkonzept 2014: im Internet sind nur Dokumente von 1994 und 2009 auffindbar*
- *Entwurf kantonale Landwirtschaftsstrategie*

Die Bemerkungen des Kantonsrats bzw. die genannten Kantonsrat-Überweisungen zum Richtplan 2015 sind anschliessend an letzte Frage/Antwort Nr. 23 abgebildet.

Der Bericht Logistikstandorte von überkantonaler Bedeutung der BPUK vom 23. April 2018 ist unter www.bpuk.ch > Dokumentation > Berichte ... > Bereich Planung zu finden.

Das Projekt ASV LU befindet sich noch in der Überarbeitungsphase, welche noch bis 2020 dauern kann.

Die Überarbeitung des Tourismusleitbildes soll noch im 2019 abgeschlossen werden.

Die Überarbeitung der Mobilitätsmanagementstrategie soll noch im 2019 abgeschlossen werden.

Das Radroutenkonzept 2014 ist zu finden unter

https://vif.lu.ch/kantonsstrassen/strategische_planung/langsamverkehr

Die Strategie Agrarpolitik Kanton Luzern vom 31. Oktober 2018 wurde vom Regierungsrat am 22. November 2018 zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Strategie ist auf der lawa-Homepage aufgeschaltet unter

https://lawa.lu.ch/ueber_uns/Newsletter_Medienmitteilungen/Medienmitteilungen_2018/Strategie_Landwirtschaft

Die noch nicht abschliessend vorliegenden Dokumente werden dem beauftragten Planungsbüro mit Beginn der Bearbeitung ca. im Oktober 2019 auf dem aktuellsten Stand zur Verfügung gestellt.

4. Kap 1.3.4, S. 8 bis S. 11

Anpassungsbedarf Kap. A, R, S, M, L, E, Unterkapitel: Mitarbeit Dienststellen / Zusammenarbeit mit Dienststellen

Wie weit sind die aufgelisteten Anpassungsvorstellungen der Dienststellen bereits inhaltlich vorbereitet? Wo wird vom Auftragnehmenden inhaltliche Grundlagenarbeit erwartet, bzw. wo beschränken sich die Arbeiten auf ein Überführen von bereits vorbereiteten Grundlagen in den kantonalen Richtplan (mit unterschiedlichem Anpassungsbedarf)?

Der aufgelistete Anpassungsbedarf ist in aller Regel zurzeit inhaltlich noch nicht im Detail vorbereitet oder ausformuliert, dies muss generell – koordiniert durch die Projektgruppe – durch die aufgeführten zuständigen Dienststellen sowie mit Unterstützung von weiteren externen Gremien (vgl. Kapitel 1.4.5) noch erfolgen, zweckmässigerweise in der Phase A bzw. im Arbeitsschritt 0 ca. ab November 2019 bis spätestens Juni 2020.

Das beauftragte Planungsbüro hat diese inhaltlichen Inputs sodann in der Phase B einerseits gemäss den Grundlagen von Kapitel 1.3.3 in die vorgegebene Richtplanstruktur zu übernehmen und weiterzuentwickeln sowie andererseits mit den aktualisierten bzw. neuen langfristigen Zielen und grundsätzlichen strategischen Aussagen gemäss Kapitel Z abzustimmen.

Zudem wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.1. sowie die nachfolgende Frage/Antwort Nr. 19 verwiesen.

Es wird an dieser Stelle zudem auch noch auf folgende **erforderliche Korrektur in Rot** im Ausschreibungstext verwiesen:

Auf der Basis von zweckmässigen fachlichen Inputs aus der Projektgruppe (vgl. Kapitel 1.4.3) und von themenspezifischen Gremien (vgl. Kapitel 1.4.5.) sind alle Richtplaninhalte zu entwerfen sowie je nach Inputs der politischen Gremien (vgl. Kapitel 1.4.2) und der begleitenden Gremien (vgl. Kapitel 1.4.4.) sukzessive zu verfeinern sowie nach der Vorprüfung und der öffentlichen Auflage weiter anzupassen und schliesslich zu bereinigen. Dabei sind auch die Grafiken / Statistiken / Tabellen innerhalb des Richtplantextes zu erstellen sowie die massgebenden inhaltlichen Inputs für die Karten und Anhänge innerhalb des Richtplantextes sowie für die Richtplankarte zu geben.

5. Kap. 1.3.4, S. 9

Kapitel R Raumimpulse, Anpassungsbedarf: Agglomerationsprogramm

In welcher Form fliessen die Ergebnisse aus dem Agglomerationsprogramm 4. Generation in die Überarbeitung ein?

Zurzeit läuft noch die geringfügige Anpassung des kantonalen Richtplans (Kapitel R7) zur Verankerung des Agglomerationsprogramms Luzern der 3. Generation (Beschluss Regierungsrat am 2. Juli 2019, anschliessend Genehmigung durch den Bundesrat). Die genehmigte Fassung kann dem beauftragten Planungsbüro mit Beginn der Bearbeitung ca. im Oktober 2019 zur Verfügung gestellt werden.

Das Agglomerationsprogramm Luzern der 4. Generation (AP LU 4G) muss bis Mitte Juni 2021 dem Bundesamt für Raumentwicklung eingereicht werden. Die wesentlichen Ergebnisse daraus können in der Phase C in eine Aktualisierung des Richtplankapitels R5 (neu, bisher R7) übernommen werden. Eine abschliessende Verankerung des AP LU 4G im Kapitel R5 (z.B. Verweise auf den massgebenden Prüfbericht des Bundes oder die Leistungsvereinbarung) ist noch offen, das hängt von der Dauer des Prüfprozesses des Bundes zu den AP 4G ab.

6. Kap 1.3.4, S. 9**Kapitel S Siedlung**

Kann davon ausgegangen werden, dass die Flächenstatistik zum Siedlungsgebiet durch den Kanton bearbeitet und jeweils nachgeführt wird?

Ja, es wird durch die Dienststelle rawi jährlich eine Bauzonenstatistik erstellt (vgl. www.rawi.lu.ch > Downloads > Downloads Raumentwicklung > Raumb Beobachtung).

7. Kap 1.3.4, S. 9**Kapitel S, Anpassungsbedarf: S6 ESP**

Werden die ESP kantonsintern bereits von einer Arbeitsgruppe bewirtschaftet oder erfolgt die Behandlung der genannten Themen im Rahmen der Richtplanrevision?

Sind für die Anpassung von Kap. S6 bereits die nötigen Grundlagen erarbeitet oder wird erwartet, die Vergrößerung von Arbeitszonen, Nutzungsprofile ESP usw. inhaltlich zu begleiten?

Die ESP in der Agglomeration Luzern und in Sursee werden im Sinne der bisherigen Koordinationsaufgabe S6-3 in Arbeits- und Steuerungsgremien bereits bewirtschaftet, die anderen hingegen nicht. Die notwendigen Grundlagen für die Richtplananpassungen wie z.B. Leitbilder, Konzepte udgl. liegen aktuell nur teilweise vor, namentlich in den ESP der Agglomeration Luzern und in Sursee.

Zudem befindet sich das Arbeitszonenmanagement gemäss Koordinationsaufgabe S6-4 im Aufbau, hier liegt inzwischen ein von der rawi erstelltes GIS-basiertes Tool (nicht öffentlich zugänglich) vor, in welchem die Arbeitszonenflächen erfasst und bewirtschaftet werden können. Die Wirtschaftsförderung Luzern ist zurzeit laufend daran, ihre Informationen zu den verschiedenen Arbeitszonenflächen wie z.B. Verfügbarkeit udgl. in dieses Tool einzugeben.

Das beauftragte Planungsbüro hat somit auf Basis dieser noch unvollständigen Grundlagen die Anpassung des Kapitels 6 massgeblich – und mit Unterstützung der Dienststelle rawi, der Wirtschaftsförderung Luzern und der regionalen Entwicklungsträger – inhaltlich zu begleiten sowie z.B. auch zweckmässige Inputs aus anderen Kantonen einzubringen.

8. Kap 1.3.4, S. 10**Kapitel M Mobilität**

Im Zusammenhang mit dem Agglomerationsprogramm Luzern erscheint die Abbildung 16 nicht mehr aktuell und zu wenig detailliert. Ist hier eine Anpassung angedacht?

Gestützt auf die laufende Weiterentwicklung der Mobilität und die zunehmende Verknüpfung der Verkehrsmittel zu Mobilitätsketten sowie im Zusammenhang mit der Gesamtverkehrskonzeption in Kapitel Z4 und M1 ist die Abbildung Nr. 16 des Richtplans zu aktualisieren und zu ergänzen. Die dazu relevanten Grundlagen werden kantonsintern (BUWD, vvl) zusammengestellt, zum Beispiel zur Bedeutung der verschiedenen öV- bzw. multimodalen Verknüpfungspunkte. Das beauftragte Planungsbüro soll diese Grundlage in eine klar begründete nachvollziehbare Kategorisierung überführen und die Vorgaben für die konkretisierte Abbildung liefern.

9. Kap 1.3.4, S. 10**Kapitel M Mobilität**

Kann davon ausgegangen werden, dass die Überarbeitung des Radroutenkonzeptes / Langsamverkehrs auf Stufe Richtplan nur in seiner Grundkonzeption erfolgt?

Ja, in den Kapiteln Z4 und M6 geht es um generelle Aussagen, wie der Rad- und Fussverkehr weiterentwickelt werden soll. Die detaillierte Planung erfolgt in spezifischen Instrumenten.

10. Kap 1.3.4, S. 10
Kapitel L Landschaft

Kann davon ausgegangen werden, dass im Rahmen des Richtplanes keine detaillierten Gewässerraumausscheidungen vorzunehmen sind?

Ja, die Gewässerraumausscheidungen erfolgen – gestützt auf Arbeitshilfen des Bundes und des Kantons – durch die Gemeinden im Rahmen derer Nutzungsplanungen.

11. Kap 1.3.4, S. 10
Kapitel L Landschaft

Kann davon ausgegangen werden, dass die Grundlagen zum quantitativen Bodenschutz vom Kanton zur Verfügung gestellt werden?

Ja, die Daten zu den Fruchtfolgeflächen und zu den landwirtschaftlichen Nutzungsflächen liegen bei den kantonalen Stellen vor und können zur Verfügung gestellt werden. Die Fruchtfolgeflächen werden durch die Dienststelle uwe betreut und die landwirtschaftlichen Nutzungsflächen durch die Dienststelle lawa.

Die Daten zu den Fruchtfolgeflächen liegen grundsätzlich aus den Jahren 1988 (1. Phase) und 1994 (2. Phase) vor; die damalige Erhebungsmethodik entspricht allerdings nicht mehr den heutigen Anforderungen, wie sie z.B. aufgrund von Gerichtsentscheiden verlangt werden. Deshalb werden seit einigen Jahren vor allem in den Gemeinden entlang der Hauptentwicklungsachsen Neukartierungen durchgeführt, so dass inzwischen rund 20% der FFF-Daten genauer vorliegen.

12. Kap 1.3.4, S. 10
Anpassungsbedarf L5 Bauen ausserhalb Bauzone: Grundlagen

Es sind dazu keine Vorgaben/Grundlagen genannt. Gehen wir richtig in der Annahme, dass sich der als mittel bis hoch angegebene Anpassungsbedarf aus den noch nicht konsolidierten Aufträgen des RPG 2 ergibt und heute noch nicht klar ist (selbiges gilt für den Anpassungsbedarf im Zusammenhang mit dem Kapitel R9 «Raumplanung im Untergrund»)?

Ist damit zu rechnen, dass bezüglich «Bauen ausserhalb der Bauzone» eine parallele Arbeitsgruppe eingesetzt wird oder erfolgt die Bearbeitung/Erarbeitung wesentlicher Grundlagen des Themas vollständig innerhalb der Revision des Richtplans?

Die Annahmen sind richtig. In Bezug auf das «Bauen ausserhalb Bauzone» und die «Raumplanung im Untergrund» bestehen auf übergeordneter Ebene noch wesentliche Unklarheiten. Diese Themen müssen jedoch in aktualisierter und wenigstens minimaler Form (z.B. in der Ausformulierung von Koordinationsaufgaben zwecks anschliessender Vertiefung der Themen) in der Richtplanrevision aufgenommen werden. Die inhaltlich minimal konsolidierten Inputs werden sukzessive von der Dienststelle rawi eingebracht und sind jeweils vom beauftragten Planungsbüro im Sinne der Vorgaben in Kapitel 1.3.3 richtplankonform weiterzuentwickeln. Eine vertiefte inhaltliche Bearbeitung der beiden Themen «Bauen ausserhalb Bauzone» und «Raumplanung im Untergrund» ist nicht im Rahmen der Richtplanrevision vorgesehen und deshalb auch nicht vom beauftragten Planungsbüro vertieft zu leisten.

13. Kap 1.3.4, S. 10
Anpassungsbedarf L7 Wald: Grundlagen

Ist die angesprochene Aktualisierung der Waldentwicklungspläne vorliegend oder ist eine Mitarbeit dort Bestandteil des Auftrags?

Die Waldentwicklungspläne WEP sind seit 2016 für den gesamten Kanton erarbeitet. In der Phase der Richtplan-Revision ist keine WEP-Überarbeitung geplant beziehungsweise diese wird abgeschlossen im Fall WEP Entlebuch. Die Grundlagen sind daher unverändert gültig. Ohnehin wäre

eine Mitarbeit des beauftragten Planungsbüros an diesen WEP nicht vorgesehen. Dementsprechend muss der Richtplan bezüglich WEP somit lediglich aktualisiert werden bezüglich deren Nennung (im Sinne eines Querverweises).

14. Kap 1.3.4, S. 11 Anhänge

Können Sie abschätzen, wieviele Karten mit Weilern ergänzt werden müssen?

Die RET überarbeiten zurzeit ihre Regionalen Teilrichtpläne betreffend den Weilern. Diese können danach unter Bezugnahme auf das Kapitel S4 im Sinne einer Übersicht im Anhang des Richtplans dargestellt werden. Wieviele Karten es sein werden ist noch offen, dies hängt vom zweckmässigen Massstab ab. Gemäss den Ausführungen in Kapitel 2.1 werden die Anhänge rawi-intern erstellt.

15. Kap 1.5.1, Phase 0, S. 15 Bearbeitung von Grundlagenarbeiten: Arbeitsplattform

Wird unter dem «Einrichten einer Arbeitsplattform» eine Cloud-Lösung oder ähnliches für den Datenaustausch verstanden?

Es ist vorgesehen, seitens Dienststelle rawi eine Intranet-Plattform mit Zugangsberechtigungen für die Gremien bzw. Personen gemäss Kapitel 1.4.3 zu errichten, innerhalb derer die massgeblichen Dokument für die Richtplanrevision enthalten sind, bearbeitet werden können udgl.

16. Kap. 1.5.1, S. 15 Kapitel Z

Aus verfahrenstechnischer und verfahrensökonomischer Sicht stellt sich die Frage, ob das neue Kapitel Z nicht konsultativ bereits in der Phase A im Kantonsrat diskutiert werden sollte, ergänzend zur Diskussion in RUEK.

Gibt die Anhörung in den vorgeschlagenen Gremien (VLG, RET...) und die nachfolgende Diskussion in der RUEK genügend Sicherheit, damit die Beschlussfassung des Kapitel Z in Phase D mit einer Ratsmehrheit gewährleistet ist?

Wäre die Anpassung des Verfahrens in diesem Detail möglich?

Auf Grund des engen Zeitplans ist davon auszugehen, dass die informelle Mitwirkung der beteiligten Gremien sich auf eine Anhörung (Präsentation und Diskussion) beschränkt. Ist diese Interpretation richtig?

Eine überarbeitete und ergänzte Kapitel Z kann aus formalen Gründen gar nicht im Kantonsrat konsultativ diskutiert werden. Für einen Einbezug des Kantonsrates bräuchte es einen konkreten Planungsbericht oder eine Botschaft inkl. Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat. Dies ist weder zweckmässig noch möglich, weil in der mit der Frage angesprochenen Phase A noch gar keine Vorprüfung des Bundes oder die vorgegebene öffentliche Auflage stattgefunden hat.

Der vorgesehene enge Einbezug der RUEK (für die neue Legislatur Mitte 2019 / Mitte 2023 neu zusammengesetzt und mit Vertretung aller Parteien) ist diesbezüglich wesentlich naheliegender und direkter und unterliegt weniger strengen formalen Vorgaben. Auch der enge Einbezug des VLG und der RET (vom denen etliche Vertreter im Kantonsrat sitzen) kann und soll natürlich die spätere Behandlung des revidierten Richtplans im Kantonsrat möglichst positiv beeinflussen, aber eine Sicherheit oder Garantie für eine (solide) Ratsmehrheit besteht dadurch selbstverständlich nicht.

Die angesprochenen Gremien RUEK, VLG und RET sollen nicht einfach nur mit einer Folienpräsentation zum Kapitel Z informiert werden, sondern sie sollen und können auch massgebliche inhaltliche Rückmeldungen machen, die von der Projektgruppe aufgenommen und weiterverwendet werden. In Kapitel 1.5.1 ist zur Phase A denn auch erwähnt: «Information in RUEK und Abstim-

mung des weiteren Prozesses / Einbezug der RUEK»: In diesem Zeitpunkt soll mit der RUEK diskutiert und festgelegt werden, wie die (mehrheitliche) Meinung der RUEK erfasst und festgehalten und damit für die Weiterbearbeitung des Richtplans verwendet werden soll (z.B. mittels Diskussion und Abstimmungen zu bestimmten Inhalten sowie Festhaltung im Protokoll).

Zudem ist in Kapitel 1.5.1 zur Phase A auch die «gezielte Anhörung» von VLG und RET erwähnt: auch diese Gremien sollen eine mehrheitliche Meinung zu wichtigen Inhalten des Kapitels Z entwickeln und festhalten und zuhanden der Projektgruppe abgeben.

Eine Anpassung des vorgesehenen Vorgehens ist deshalb nicht angezeigt.

17. Kap. 1.5.1/1.5.2, S. 15 und S. 16

Meilensteine und Bearbeitungsschritte

Können in der Offerte auch Varianten hinsichtlich des generellen Ablaufs und des Einbezugs von kantonalen Akteuren vorgeschlagen werden oder hat sich die Offerte auf die Konkretisierung und Detaillierung der Bearbeitung gemäss der Ausschreibung zu beschränken?

Grundsätzlich wird erwartet, dass das Vorgehen gemäss Kapitel 1.5.1 noch wesentlich konkreter und detaillierter aufgezeigt wird (vgl. Kapitel. 1.5.2).

Wesentliche andere Varianten – wie z.B. die Vorprüfung des Richtplanentwurfs erst in der Phase C bzw. Schritt 6 – können grundsätzlich schon vorgeschlagen werden, dann müssen jedoch die Vor- und Nachteile gegenüber dem vorliegenden Vorschlag klar aufgezeigt werden.

18. Kap. 2.1, S. 17

Dokumente Richtplanrevision: Erarbeitung

«Richtplantextlayout in wenn möglich besser editierbarer Form»

Gemäss Ausschreibung ist das Richtplantextlayout wenn möglich in einer besseren editierbaren Form zu erarbeiten. In welcher digitalen Form liegt der bisherige Richtplan vor?

Gibt es Systemvorgaben zu den zu benutzenden Programmen (ist beispielsweise der Bericht im Word zu bearbeiten oder kann mit Adobe InDesign gearbeitet werden)?

Das Richtplantextdokument liegt als Word-Files zu jedem Richtplankapitel vor. Insbesondere die grau hinterlegten behördenverbindlichen Koordinationsaufgaben weisen zusammen mit den Querverweisen Formate auf, die jeweils nicht einfach zu editieren sind bzw. vertiefte Word-Kenntnisse erfordern. Hier soll wenn möglich eine einfachere Form gefunden werden.

Das Programm Word ist die übliche Textverarbeitungs-Software in der kantonalen Verwaltung. Die Projektgruppenmitglieder arbeiten damit. Künftige Teilrevisionen des Richtplans werden auch wieder mit Word bearbeitet. Deshalb ist weiterhin mit Word zu arbeiten, allerdings soll – wie erwähnt – wenn möglich im Arbeitsschritt 0 (Grundlagenarbeiten) durch das beauftragte Planungsbüro eine vereinfachte Word-Formatierung als Dokumentenlayout vorgeschlagen werden.

Auf dieser Basis der Bearbeitung in Word ist zudem zusätzlich die Erstellung eines interaktiven Richtplantextes (z.B. XML-Format) inkl. die konkreten räumlichen Verknüpfungen mit der Richtplankarte zu offerieren (separat ausgewiesen); (vgl. insbesondere auch Frage/Antwort Nr. 20).

19. Kap 2.1, S. 17

Aufbereitung Dokumente: Mitarbeit Dienststellen

Was ist unter «zweckmässige fachliche Inputs aus der Projektgruppe und seitens der Gremien» zu verstehen? Werden durch die jeweiligen Dienststellenvertreter auch textlich weit gediehene Richtplantexte abgegeben?

Es wird grundsätzlich auf die Frage/Antwort Nr. 4 verwiesen. Die Dienststellenvertreter werden «nur» inhaltliche Inputs zu den verschiedenen Themen liefern, keine weit gediehenen oder ausformulierten Richtplantexte.

20. Kap 2.1, S. 17 Richtplankarte

Ist es wünschbar, die Richtplankarte künftig interaktiv online zu schalten?

Die aktuelle Richtplankarte wurde mit ArcGIS erstellt und basiert auf verschiedenen Layern (differenziert in die diversen Inhalte gemäss Legende). Sie steht zurzeit in Papierform wie auch als pdf online zur Verfügung (vgl. www.rawi.lu.ch bzw. www.richtplan.lu.ch). Zurzeit besteht nur ein schwacher Bezug zwischen Text und Karte. Es bestehen lediglich pauschale Querverweise („Richtplankarte“) bei Textstellen, in denen konkrete Karteninhalte erwähnt sind (vgl. z.B. Koordinationsaufgaben „S7-1 Strategische Arbeitsgebiete“ oder „E1-1 Abbaugelände von kantonaler Bedeutung“).

Für die Revision des Kantonalen Richtplans 2019ff müssen durch das beauftragte Planungsbüro die Geodaten für alle Inhalte gemäss einem noch zu überarbeitenden Datenmodell Richtplanung erstellt und in einem ArcGIS lesbaren Datenformat geliefert werden (mit Vorteil ESRI FGBD). Anstelle des bisherigen schwachen Bezugs zwischen Text und Karte ist zudem neu ein Bezugssystem zu entwickeln, welches es ermöglicht, im Richtplantext explizit beschriebene räumliche Merkmale (z.B. Strategisches Arbeitsgebiet Reiden Mehlsäcken, Kiesabbaugelände Grossfeld, Dagmersellen) mit ihrer Repräsentation in der Karte eindeutig zu verknüpfen. Gliederung und Struktur des Textes widerspiegeln sich idealerweise in der digitalen Karte. Basierend auf Word ist dabei eine Weiterentwicklung des Richtplantextes im XML Format von grossem Vorteil (vgl dazu auch Frage/Antwort Nr. 18 sowie darin erwähnte separate Offerierung).

Gestützt auf die durch das beauftragte Planungsbüro überarbeiteten Geodaten sowie die inhaltlichen Inputs aus den überarbeiteten Richtplantexten und aus der Projektgruppe wird durch die rawi (Projektleiterin Sabine Häfliger) die definitive Richtplankarte erarbeitet. Die Richtplankarte wird anschliessend als separate Online Karte im Geoportal (<http://geoportal.lu.ch/>) realisiert und auch in den ÖREB Kataster integriert. Mit diesen Produkten sollen insbesondere das Visualisieren und einfache Abfragen der verschiedenen Richtplaninhalte ermöglicht werden.

21. Kap 3.4 b), S. 20 Einzureichende Unterlagen, Aufwand- und Kostenschätzung

Aus welchen Gründen sind die Nebenkosten und Spesen in die Honorare einzurechnen?

Können Nebenkosten und Spesen allenfalls auch als Pauschale aufgeführt und in die Gesamtsumme des Angebots eingerechnet werden?

Wie ist mit Drittkosten (z.B. Druckkosten) umzugehen? Erfolgt der Druck grosser Auflagen kantonsintern?

Die Nebenkosten und Spesen können in der Offerte schon separat ausgewiesen werden, sie sind aber im Sinne der Bildung einer Gesamtsumme auch in die Honorarsumme einzurechnen, dies aus Gründen der Vergleichbarkeit der Offerten. In diesem Kontext können die Nebenkosten und Spesen auch als Pauschale oder als Prozentanteil des Honorars aufgeführt werden.

Drittkosten wie Druckkosten sind separat auszuweisen. Es bleibt vorläufig offen, ob und in welcher Anzahl der schliesslich genehmigte Richtplan gedruckt werden wird. Falls gedruckte Exemplare erstellt werden, geht dies zulasten des Kantons; Druckkosten müssen somit nicht offeriert werden.

22. Kap 3.4 c), S. 20; 3.6, S. 21**Firma und Schlüsselpersonen: Zuschlagskriterien Schlüsselpersonen:**

Welche Personen werden bezüglich der genannten Kriterien bewertet? Nur zwei Personen der gesamten Planergemeinschaft (d.h. Projektleiter und Stellvertreter) oder werden jeweils alle Schlüsselpersonen bewertet (d.h. bei bspw. drei beteiligten Firmen sechs Schlüsselpersonen)?

Falls nur zwei Personen bewertet werden: Müssen die übrigen Schlüsselpersonen ebenfalls alle genannten Kriterien (insbesondere Bearbeitung von Richtplänen in den letzten fünf Jahren) erfüllen?

Wird erwartet, dass bei einer Planergemeinschaft die Tätigkeiten aufgezeigt werden, welche die beteiligten Firmen übernehmen?

Gemäss Kapitel 3.6 werden die Qualifikationen des/der Projektleiters/Projektleiterin zu 20% und des/der stellvertretenden Projektleiters/Projektleiterin zu 5% bewertet; diese beiden Schlüsselpersonen müssen nicht zwingend im selben Planungsbüro tätig sein, es kann jedoch im Hinblick auf die Projektorganisation von Bedeutung und ggf. auch von Vorteil sein (vgl. das weitere Kriterium in Kap 3.6, das ebenfalls mit 5% bewertet wird). Allfällige weitere für die Richtplanrevision eingesetzte Schlüsselpersonen (weshalb wären es aus Sicht der Offertstellenden ebenfalls «Schlüsselpersonen»?) sollen natürlich so viele Qualifikationen und Kompetenzen mitbringen wie möglich und diese können und sollen in der Projektorganisation aufgezeigt werden.

Bei einer Planergemeinschaft ist klar zu deklarieren, welches Planungsbüro innerhalb der Planergemeinschaft welche Inhalte bearbeitet. Diese Inhalte müssen innerhalb der Planergemeinschaft gebündelt und abgestimmt werden und via federführendes Planungsbüro in die Projektgruppe und in die Austauschplattform eingegeben werden (und Outputs den umgekehrten Weg). Gegenüber dem Auftraggeber Kanton Luzern tritt nur das federführende Planungsbüro des/der als Schlüsselperson bezeichneten Projektleiters/Projektleiterin als Ansprechperson auf. Der Kanton Luzern möchte selbst nicht mit mehreren Planungsbüros kommunizieren und selbst inhaltliche Abstimmungen vornehmen müssen.

Im Übrigen wird auf Kapitel 2.3 der Ausschreibung verwiesen.

23. Kap. 4 und 5, S. 24ff**Informationen über die anbietende Firma**

Wird erwartet, dass bei einer Planergemeinschaft jede der beteiligten Firmen das Formular 4 vollständig ausfüllt (d.h. Angabe von zwei Schlüsselpersonen mit Referenzen, etc.) oder kann das für die Projektbearbeitung vorgesehene Projektteam zusätzlich zu den beiden Schlüsselpersonen in einer geeigneten Form präsentiert werden?

Müssen sich die Referenzen auf Projekte auf Ebene Kanton beziehen?

In wie weit muss der Projektleiter oder die Projektleiterin persönlich die mindestens zwei zu erwähnenden Referenzprojekte abgewickelt haben? Könnten allenfalls weitere beteiligte Schlüsselpersonen die notwendigen Referenzen abdecken?

Gestützt auf die Ausführungen zu Frage/Antwort Nr. 22 wird erwartet, dass das Formular 4 sowohl für den/die Projektleiter/Projektleiterin wie auch für den/die stellvertretende/n Projektleiter/in – gegebenenfalls in unterschiedlichen Firmen – vollständig ausgefüllt wird. Für weitere wesentliche mitarbeitende Personen kann eine geeignete Form der Darstellung des vorgesehenen Projektteams gewählt werden, wobei zweckmässigerweise die wesentlichen Qualifikationen dieser Personen mit ersichtlich sein sollten.

Referenzen beziehen sich mit Vorteil auf (Richtplan)Projekte auf Ebene Kanton; liegen solche nicht vor, so sind inhaltlich möglichst ähnliche und thematisch umfangreiche Referenzprojekte aufzuführen.

Wenn der/die Projektleiter/Projektleiterin oder zumindest der/die stellvertretende/n Projektleiter/in persönlich die aufgeführten Referenzprojekte federführend bearbeitet hat, so sind die dabei gemachten Erfahrungen bezüglich Inhalten, Abläufen udgl. sehr wesentlich für die konkrete Bearbeitung der vorliegenden Richtplanrevision, gerade im Rahmen von Besprechungen in der Projektgruppe udgl. Wenn die notwendigen Referenzen und Erfahrungen nicht direkt beim/bei der

Projektleiter/Projektleiterin oder zumindest beim/bei der stellvertretende/n Projektleiter/in angesiedelt sind, so ist dies als suboptimal einzuschätzen.

Nr. 38 vom 19. September 2015

2861

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung einer Teilrevision des kantonalen Richtplans 2009

vom 14. September 2015

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 7 Absatz 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. Mai 2015,

beschliesst:

1. Die Teilrevision des kantonalen Richtplans 2009 vom 26. Mai 2015 wird genehmigt.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 14. September 2015

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Franz Wüest

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Zur Teilrevision des kantonalen Richtplans 2009 überweist der Kantonsrat die folgenden Bemerkungen an den Regierungsrat:

Bemerkungen zu A5-2 (Controlling Richtplan)

1. Die Controllingberichte an den Bund werden auch dem Kantonsrat zugänglich gemacht.

*Bemerkungen zu Z1-3 (Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur sowie
Entwicklungsstrategie)*

2. Die Einteilung der Gemeinden in die vorgegebenen Kategorien gilt ausschliesslich für diesen Richtplan und hat keine Gültigkeit für andere Politikbereiche.

3. Zur Stärkung aller Regionen ist die regionale Entwicklungspolitik breit und beschleunigt anzugehen. Allfällige negative Auswirkungen in der Landschaft oder in der Stadt sind in anderen Politikbereichen, namentlich in der Neuen Regionalpolitik (Planungsbericht Regionalpolitik), in der Verkehrsplanung und im Rahmen des kantonalen Finanzausgleiches zu kompensieren.

Bemerkungen zu R1-5 (Räumlich differenzierte Entwicklung nach Gemeindekategorien)

4. Bei der nächsten Richtplanrevision ist zu prüfen, ob die einzelnen Gemeinden in eine angemessene Gemeindekategorie (Z1 - L3) eingeteilt sind.

Bemerkungen zu R6-1 (Kantonales Tourismusleitbild)

5. Die RET sind bei der Überarbeitung des Tourismusleitbildes als Beteiligte zu berücksichtigen.

Bemerkungen zu S1-6 (Einzonungen)

6. Eine bestehende Arbeitszone soll bei nachgewiesenem Bedürfnis auch ausserhalb von kantonalen Entwicklungsschwerpunkten oder regionalen Arbeitsplatzgebieten vergrössert werden können.

Bemerkungen S2-4 (Aufbau und Förderung Netzwerk Innenentwicklung)

7. Die Netzwerkgruppe Innenentwicklung muss für die Erarbeitung von Know-how befristet sein.

Bemerkungen zu L1 (Landschaft und Biodiversität)

8. Die Land- und Waldwirtschaft sind in einer frühen Phase in die Entwicklungsplanung der Landschaft (L, S. 157–176) miteinzubeziehen. Die raumplanerische Entwicklung soll partizipativ unter Mitwirkung der wald- und landwirtschaftlichen Branchen, namentlich des LBV und des VLW, erfolgen.